

Alexandra van Driesten, Thomas Friedrich, Sabine Gallep, André Neupert,
Tanja Redlich, Mechthild Wolff

Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern!

Im Rahmen des Zukunftsforum Heimerziehung



Impressum

Zukunftsforum Heimerziehung -

Bundesweite Initiative zur
Weiterentwicklung der Heimerziehung



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

Galvanistraße 30
60486 Frankfurt am Main

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Telefon: 069/ 633986-0 | Telefax: 069/ 633986-25

E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2021

Cover Grafik: © login – AdobeStock_373653738

Satz: Marina Groth

ISBN 978-3-947704-16-3

Inhalt

Einleitung: Unveräußerliche Rechte junger Menschen.....	5
1 Leistungsrechte.....	9
2 Alltagsrechte.....	12
3 Bildung und Förderung.....	16
4 Ombudschaft und Beschwerde.....	19
Ausblick	22

Einleitung: Unveräußerliche Rechte junger Menschen

Grundrechte im Alltag gewähren und im Alltag aushandeln!

Die vorliegende Expertise wurde von der Unterarbeitsgruppe „Rechte von jungen Menschen in stationären Hilfen“ im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“ erstellt. Der Zugang der Arbeitsgruppe bestand darin, sich mit den Rechten junger Menschen in einigen wichtigen Bereichen in der Praxis der Heimerziehung auseinanderzusetzen, in denen häufig über die Rechte junger Menschen diskutiert wird. Diese Expertise wirft die Frage nach unveräußerlichen Rechten in diesen Bereichen auf und sie will einige Antworten auf praxisrelevante Einzelfragen geben. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, dass alle Themenfelder der stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) aufgegriffen werden könnten. Vielmehr wird dafür geworben, wie wichtig es ist, stets den Rechts- und Entscheidungsrahmen näher zu beleuchten. Ziel guter Praxis ist es, dass Fachkräfte und junge Menschen gut über ihre Rechte informiert sind und Aushandlungsprozesse zwischen Fachkräften, jungen Menschen und ihren Eltern über mögliche Entscheidungsrahmen auf Augenhöhe stattfinden. Der vertiefte Diskurs muss altersentsprechend und entsprechend den Möglichkeiten junger Menschen geführt werden, damit diese ihre Rechte besser kennen und in Anspruch nehmen können. Mit diesem Zugang und Anspruch werden in dieser Expertise exemplarisch *Leistungsrechte*, u.a. *Taschengeld und Sanktionierungen* in den Blick genommen. Beleuchtet werden einige *Alltagsrechte* junger Menschen sowie *Bildungs- und Förderrechte*. Schließlich werden *Beschwerderechte* als unveräußerliche Rechte von Kindern und Jugendlichen in stationären Wohnformen diskutiert. Zunächst werden allerdings einige grundlegende Merkmale von unveräußerlichen Rechten vorgestellt.

Diese Rechte gelten immer!

Ausgangspunkt der nachfolgenden Ausführungen sind die Menschenrechte, die für alle Menschen gelten, unabhängig von ihrem Lebensalter, ihrer Lebenssituation oder ihrem Lebensort. In der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) werden Rechte junger Menschen aufgeführt, die Menschenrechten gleichkommen und somit als unveräußerliche Rechte angesehen werden. In familiären und öffentlichen Erziehungskontexten müssen sie immer gewährleistet und gesichert werden. Diese unveräußerlichen, persönlichen Rechte werden in drei großen Rechtsbereichen zusammengefasst (vgl. www.netzwerk-kinderrechte.de¹):

- **Protection:** Schutzrechte vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, für körperliche und seelische Integrität, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben – bspw. Art. 6, 8, 19, 32, 33, 34 etc. UN-KRK;
- **Provision:** Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit, soziale Sicherung, Bildung und Freizeit – bspw. Art. 24, 25, 26, 27, 28 etc. UN-KRK;

¹ www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/kinderrechtskonvention.html

- **Participation:** Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten – bspw. Art. 12, 13 etc. UN-KRK.

In unserem deutschen Rechtsstaat werden junge Menschen als individuelle Grundrechtsträger gesehen, denen soziale, politische und persönliche Rechte zustehen. Sie verfügen – wie auch Erwachsene – über allgemeine Persönlichkeitsrechte, diese schließen u.a. die Wahrung der Würde und Autonomie, der körperlichen Unversehrtheit und der Entfaltung von Persönlichkeit ein. Hierzu zählt auch das Recht gleichberechtigt mit anderen am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können (Art. 1 – 3 Grundgesetz, GG) (vgl. Zinsmeister 2018, S. 68²). Diese allgemeinen Persönlichkeitsrechte umfassen zudem „ein Recht auf Achtung und Schutz der persönlichen Lebenssphären, wie z.B. Privat- und Intimsphäre, aus der ein junger Mensch andere ausschließen und in der er sich frei von sozialer Kontrolle bewegen und betätigen darf. Jeder Mensch genießt außerdem grundsätzlich die Freiheit, selbst zu entscheiden, welche Informationen er von sich preisgibt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie die freie Wahl seiner Lebensform und den Respekt seiner sexuellen Selbstbestimmung“ (ebd., S. 58³). Neben diesen und weiteren Rechten verfügen gerade junge Menschen in den stationären Erziehungshilfen (HzE) über diverse Leistungsrechte (u.a. Kleidung, Essen, Lernhilfen), auf die sie einen sozialstaatlichen Anspruch haben. Diese können im Rahmen der Broschüre nicht alle ausführlich dargestellt werden. Wir konzentrieren uns daher exemplarisch auf die Rechte der Gewährung und Verwendung von Taschengeld.

Fachkräfte unterstützen junge Menschen darin ihre Rechte wahrzunehmen!

Alle unveräußerlichen Persönlichkeits- und Leistungsrechte, die jungen Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung zustehen, müssen unmittelbar in der professionellen Beziehungsarbeit im Alltag verwirklicht bzw. ermöglicht werden. Da es sich um Grundrechte handelt, müssen sie auch nicht sozialpädagogisch, entwicklungspsychologisch und sozialisationstheoretisch begründet werden oder durch Wohlverhalten verdient werden. Sie haben immer Geltung und dürfen auch in Krisen nicht ausgesetzt werden. Insofern verhelfen Fachkräfte in stationären Erziehungshilfen jungen Menschen bei der Umsetzung ihrer unveräußerlichen Rechte, unterstützen sie bei der Gewährung von Leistungsansprüchen und ermöglichen dadurch deren alltägliche soziale Teilhabe. Werden unveräußerliche Grundrechte eingeschränkt, ist dies immer legitimationsbedürftig. Fachkräften und den Organisationen stationärer Jugendhilfe kommt somit die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen zu schaffen und die Unterstützung zu geben, damit junge Menschen entsprechend ihrem Alter und ihren Möglichkeiten ihre Rechte in Anspruch nehmen können. So sollen letztlich auch Ausgrenzung, Teilhabebeeinträchtigung, Benachteiligung und Diskriminierung verhindert werden.

² Zinsmeister, Julia (2018): Die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsverhältnis. In: Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M.; Schröder, W. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa: Weinheim, S. 68-78.

³ Zinsmeister, Julia (2018): Die Persönlichkeitsrechte. In: Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M.; Schröder, W. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa: Weinheim, S. 56-67.

Rechte werden manchmal nicht gewährt!

In den stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) leben Kinder, Jugendliche und in Bedarfsfällen junge Volljährige über Tag und Nacht. Sie gestalten hier ihr Leben gemeinsam mit anderen jungen Menschen und werden von Fachkräften dabei unterstützt und begleitet. Es geht in den HzE um Erziehung in öffentlicher Verantwortung, die in der Regel aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Alle genannten gesetzlichen Vorgaben haben hier Geltung, dennoch kommt es bei der Gewährleistung von Rechten mitunter zu Unklarheiten, Unsicherheiten und gar zu Rechtsbrüchen. In den letzten Jahren werden Fälle von Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt in der Geschichte, aber auch in der Gegenwart reklamiert. Hier wurde und wird das Recht auf Schutz nicht gewährt.

Gründe für die fehlende Beachtung unveräußerlicher Rechte junger Menschen in den HzE können sein:

1. Unter Fach- und Leitungskräften in Einrichtungen fehlt konkretes Wissen über die Rechte junger Menschen in den stationären HzE. Rechtliche Grundlagen und Grenzen pädagogischen Handelns sind unklar.
2. Die Einrichtungen haben zu feste Strukturen, Konzepte und Regeln, die vorwiegend den Alltag der Fachkräfte vereinfachen sollen.
3. Inadäquate pädagogische Grundhaltungen, Werte, irrationale Ängste oder Machtansprüche werden nicht genügend in Frage gestellt.
4. Den Fachkräften oder Organisationen fehlt es an Ressourcen oder Aushandlungskompetenzen, um den Bedürfnissen und Bedarfen der jungen Menschen gerecht zu werden.

Als Folge aus den oben genannten Gründen kann eine noch größere Unsicherheit unter den betreuenden Fachkräften entstehen. Diese Unsicherheit kann dann zu mehr Strenge führen, wobei die persönlichen Rechte junger Menschen in den Hintergrund treten. Unsicherheit und Strenge können zu Ursachen für Konflikte zwischen Fachkräften und jungen Menschen werden.

Es ist unser gemeinsamer Auftrag hier die Gründe zu suchen und Strukturen zu schaffen, die einen besseren Schutz gewähren.

Die Umsetzung von Rechten benötigt einige Prämissen!

Grundsätzlich gilt für alle nachfolgenden Bereiche, dass ...

... Fachkräfte dafür Sorge tragen müssen, dass junge Menschen ihre unveräußerlichen Rechte auf Schutz, Entwicklung, Gehör, Wahlmöglichkeit, Beschwerde und Ausstieg kennen und dass sie diese auch in Anspruch nehmen können;

... diese genannten Rechte in allen professionellen Beziehungen zwischen Adressat*innen und Fachkräften, aber auch zwischen Peers und Personen außerhalb von Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung Gültigkeit haben und geschützt und gewahrt werden müssen;

... alle Rechte, über die junge Menschen verfügen, nicht erworben werden müssen und nicht dauerhaft, sondern nur situationsgebunden und begründet eingeschränkt werden können – sie können nicht verwirkt werden;

... Partizipation sich durch alle Bereiche ziehen muss und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden muss;

... jeder junge Mensch über unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten Bescheid wissen muss und die Möglichkeit hat, diese im Beschwerdefall auch in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Strukturen und Verfahren den Bedarfen der jungen Menschen so anzupassen, dass Beschwerden jederzeit barrierefrei angebracht werden können.

1 Leistungsrechte

Hier am Beispiel von: Taschengeld / Barbeträge / Sanktionierungen

Dürfen Fachkräfte ...

... Taschengeld für die Wiedergutmachung von Schäden oder Fehlverhalten einbehalten?

... die Auszahlung des Taschengeldes an das Verhalten der jungen Menschen binden?

... verlangen, dass junge Menschen die Verwendung ihres Taschengeldes nachweisen?

... Taschengelder zum Sparen für die jungen Menschen zurückbehalten?

... vom Taschengeld pauschal Summen in spezifische Gruppenkassen (Eiskasse, Ferienkasse etc.) einbehalten?

... über den Einsatz von Taschengeld bestimmen, bzw. Verbote bezüglich des Einsatzes aussprechen?

Was ist eigentlich Taschengeld? Was ist gesetzlich geregelt? Wo ist das geregelt?

§ 39 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen auch einen angemessenen Barbetrag (sog. „Taschengeld“) zur deren persönlichen Verfügung umfassen. Das Jugendamt zahlt in der Praxis unmittelbar als Teil des Entgelts den Barbetrag an die betreffende Einrichtung aus. Die Einrichtung hat dann den Betrag als „Taschengeld“ an die jungen Menschen weiterzureichen.

Die Höhe des sog. Taschengeldes soll von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt werden – was in der Praxis nicht überall der Fall ist und in der Regel (nur) in Form von Empfehlungen geschieht. Es gelten daher unterschiedliche Beträge je nach zuständigem Jugendamt und Unterbringungsort. Die rechtliche Verpflichtung, einen Barbetrag zur Verfügung zu stellen, gilt unbedingt. Der Barbetrag, bzw. dessen Höhe oder Auszahlung, ist also nicht an ein bestimmtes Verhalten der jungen Menschen gebunden. Eine Versagung ist deshalb – auch als Disziplinarmaßnahme – grundsätzlich unzulässig. Die Aufgabe der verantwortlichen Erzieher*innen besteht jedoch darin, sie im Hinblick auf den verantwortlichen Umgang mit Geld zu beraten.⁴ Das Taschengeld dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Junge Menschen sollen damit Ausgaben für individuelle Hobbys, kleine Geschenke etc. bestreiten können, die in den pauschalen Leistungen für die Versorgung in der Einrichtung nicht abgedeckt sind.⁵

Ausgehend von § 1 SGB VIII leistet der Umgang mit dem Barbetrag einen Beitrag zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, um Benachteiligungen zu

⁴ Schmid-Obkirchner in Wiesner: SGB VIII Kommentar, § 39 Rn. 20.

⁵ Schmid-Obkirchner in: Wiesner: SGB VIII Kommentar, § 39 Rn. 21; vgl. auch Tammen in: Frankfurter Kommentar: SGB VIII, § 39 Rn. 14.

vermeiden und positive Lebensbedingungen zu schaffen. Die Auszahlung des Geldes an Bedingungen zu knüpfen oder aus bestimmten Gründen zu versagen, wirkt dem entgegen.

Problembeschreibung

Junge Menschen kritisieren mangelnde Transparenz und Selbstbestimmung in Bezug auf ihr Taschengeld in den Einrichtungen. So wissen sie nicht, welche Rechte sie im Umgang mit ihrem Taschengeld haben und an wen sie sich wenden können, wenn es Probleme diesbezüglich gibt.

Taschengeld wird in Einrichtungen nicht selten als pädagogisches Mittel eingesetzt. So berichten junge Menschen, dass die Auszahlung des Taschengeldes an ihr Verhalten gebunden und es für Bestrafungen, Belohnung oder Wiedergutmachungen (z.B. Entschädigung) eingesetzt wird. Insbesondere bei Wiedergutmachungen geschieht dies teilweise ohne ihre Zustimmung und/oder der Personensorgeberechtigten und in unverhältnismäßig hohen Summen. Darüber hinaus müssen sie Dinge des täglichen Lebens, die eigentlich über den Kostensatz abgedeckt sind, vom Taschengeld bezahlen. Dabei handelt es sich z.B. um übliche Vereinsbeiträge, Körperpflegeprodukte und Verpflegung.

Durch diese willkürlichen und intransparenten Verfahrensweisen mit dem Taschengeld der jungen Menschen werden ihnen wichtige Lern- und Entwicklungsfelder in Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben verwehrt. Ziel muss sein, hier Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen.

Mindeststandards zum Leistungsrecht Taschengeld

Das Taschengeld unterliegt der freien Verfügung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Taschengeld ist in der geforderten Höhe regelmäßig ausbezahlen – entsprechend des Bestandes. Die Entscheidung, was sie davon kaufen, obliegt den jungen Menschen selbst.

Eine Kontrolle über die Verwendung des Taschengeldes durch die Einrichtung ist nicht statthaft.

Das Taschengeld wird nur im Einvernehmen mit den jungen Menschen zur Begleichung von Geldbußen, Schadensregulierungen oder anderen Verpflichtungen eingesetzt. Sind Ratenzahlungen zur Schadensregulierung vereinbart, werden monatlich mindestens zwei Drittel des Barbetrages für den jungen Menschen zur freien Verfügung gehalten.

Junge Menschen werden von den Fachkräften in den Einrichtungen alters- und entwicklungsgerecht über ihre Rechte informiert und beraten.

Entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand und den Zielen im Hilfeplan werden jungen Menschen über den Barbetrag hinaus weitere Geldmittel zur eigenen Verwendung ausgezahlt. Diese sind für ihren Unterhalt bestimmt und fördern ihre Verselbstständigung.⁶

Junge Menschen werden dahingehend beraten, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich bei der Auszahlung von Taschengeldern benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlen. Verantwortlich sind hier die Beschwerdeinstanzen in den Einrichtungen/Trägern, Jugendämter, die Einrichtungsaufsicht und Ombudsstelle. Zugänge zu diesen Institutionen werden ihnen in allen Belangen gewährt.

⁶ Vgl. Tammen in: Frankfurter Kommentar: SGB VIII, § 39 Rn. 14; Schmid-Obkirchner in: Wiesner SGB VIII, § 39 Rn. 22.

Nur eine Selbst- oder Fremdgefährdung legitimiert ein Abweichen von diesem Grundsatz. Die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert und der Sachverhalt wird dokumentiert.

Was heißt das für die Praxis?

Taschengeld ist ein individuelles Leistungsrecht und damit jungen Menschen ohne Einschränkungen auszuhändigen. Es ist kein pädagogisches Mittel. Vielmehr ist es ein fachlicher Auftrag, den jungen Menschen zu ermöglichen, selbstbestimmt Erfahrungen im Umgang mit Geld zu machen und sie dabei beratend zu unterstützen, wo es notwendig erscheint oder erfragt wird. Ein hohes Maß an Transparenz gegenüber den jungen Menschen bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen und ihrer Rechte vermeidet Konflikte und schafft gegenseitiges Vertrauen. Sollten junge Menschen den Eindruck haben, dass hier widerrechtlich oder ungerecht gehandelt wird, muss es interne und externe Möglichkeiten der Beschwerde geben, die für sie nutzbar sind. Darüber müssen sie informiert sein. Externe Beschwerdemöglichkeiten können vor allem dann wichtig sein, wenn sich eine Beschwerde auf eine oder mehrere Fachkräfte bezieht.

2 Alltagsrechte

Dürfen Fachkräfte ...

... Beziehungen zu Freund*innen einschränken, Sex verbieten und unterbinden, dass Freund*innen in einer stationären Einrichtung übernachten?

... Gruppenregeln selbst einführen und jungen Menschen Sanktionen selbstbestimmt auferlegen?

... jungen Menschen verbieten abends auszugehen, zu Partys oder in einen Club?

... Handys einsammeln und den Zugang zu einem Telefon oder anderen Medien verwehren?

... Internetzugang und W-LAN beschränken?

Was sind eigentlich Alltagsrechte? Was ist gesetzlich geregelt? Wo ist das geregelt?

Alltagsrechte beziehen sich in diesem Kontext auf alle Aspekte des alltäglichen Lebens von jungen Menschen, die kurz- oder langfristig in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe leben. Dieser Alltag ist vom Zusammenleben in einer Gruppe über Tag und Nacht gekennzeichnet, von schulischen Verpflichtungen, der Organisation von Freizeit und persönlichen Angelegenheiten wie Herkunftsfamilie, Freundschaften, Hygiene, Körper, Mode, digitale Kommunikation und Information etc.

Grundsätzlich gilt, dass Fachkräfte in Einrichtungen befugt sind, über Angelegenheiten des täglichen Lebens im Rahmen ihres Erziehungs- und Hilfeauftrages zu entscheiden. Sie stehen Eltern und Sorgeberechtigten aber nicht gleich. Ihre Befugnisse halten sich in einem engen rechtlichen Rahmen und sind vom Willen der Sorgeberechtigten abhängig.

Gesetzliche Regelungen zu den Befugnissen von Fachkräften im Bereich von Alltagsfragen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch. Über § 1688 Abs. 1 und 2 BGB nehmen Fachkräfte und Verantwortliche in Einrichtungen eine gesonderte Rolle ein. Sie stehen einer Pflegeperson im Sinne des § 1688 Absatz 1 BGB gleich und sind insofern berechtigt „in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten“ (sog. Alltagsorge).

Was Angelegenheiten des täglichen Lebens sind, versucht § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB zu beschreiben: „... Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“

Entscheidungen und Situationen, die Fachkräfte im Rahmen der Alltagsorge klassischerweise abdecken dürfen, sind zum Beispiel:

- ▶ Entscheidungen im Rahmen der gewählten schulischen oder beruflichen Ausbildung (Arbeitsgemeinschaften, Fächerkombinationen)
- ▶ Einzelfragen, die bei der gewöhnlichen medizinischen Versorgung auftreten

- ▶ Besuche bei anderen Verwandten, vor allem bei den Großeltern
- ▶ Regelung von Vermögensangelegenheiten geringerer Bedeutung (zum Taschengeld siehe oben, wobei die Handlungsbefugnisse der Fachkräfte hier bereits gesetzlich stark reglementiert und eingeschränkt sind)
- ▶ Fragen der Freizeitgestaltung (Fernseh- und Internetkonsum, Diskothekenbesuch)
- ▶ möglicherweise auch die Maßregelung unerwünschten Verhaltens.

Arbeitsverdienst und Versicherungs-, Versorgungs- und Sozialleistungen sowie die Wahl der Schulform oder Entscheidungen im Kontext Aus- und Fortbildung bzw. Beruf unterfallen nicht der Alltags-sorge und sind in den meisten Fällen mit den Beteiligten der Hilfeplanung zu besprechen und von den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche junger Menschen zu entscheiden.

Problembeschreibung

Eine besondere Herausforderung im Alltag ist es, genau festzulegen, wer welche Befugnisse innerhalb der Trägerstrukturen wahrnehmen darf. Für junge Menschen ebenso wie für Fachkräfte muss Sicherheit darüber geschaffen werden, wem welche Entscheidungsbefugnisse obliegen. Unsicherheiten im Betreuer*innenteam oder gar gegenläufige Entscheidungen sind hier besonders gravierend. Denn anders als im Elternhaus ist im Regelfall eine größere Gruppe von Fachkräften (mit-) entscheidungsberechtigt.

Darüber hinaus orientieren sich Fachkräfte mitunter weniger an rechtlichen Vorgaben, sondern an eigenen Erfahrungen oder persönlichen Haltungen, sodass Entscheidungen schwer nachvollziehbar sind und willkürlich erscheinen können.

Häufig kann es auch dazu kommen, dass Fachkräfte die Hoffnung hegen, durch viele Regeln und mehr Kontrolle gleichzeitig mehr Sicherheit in ihrem beruflichen Alltag zu schaffen, dabei aber die persönlichen Rechte der jungen Menschen vernachlässigen. Gerade die Alltagsrechte in Heimen und Wohngruppen werden häufig durch strenge Regelkataloge der Fachkräfte eingeschränkt. So werden zum Beispiel generelle Übernachtungsverbote von Freund*innen, Handyverbote und eingeschränkte Ausgehzeiten ausgesprochen. Diese Einschränkungen verhindern psychosoziale Entwicklung und sind rechtlich fragwürdig.⁷

Vielfach fehlen auch personelle Ressourcen und pädagogische Aushandlungskompetenzen. Dadurch kann es Fachkräften schwerfallen, ein ausgewogenes Verhältnis von Kinder- und Jugendrechten, dem Elternrecht und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung herzustellen und zu vermitteln. Gerade bei der Verwirklichung einer bestimmten Organisationsstruktur können die Alltagsrechte der jungen Menschen schnell in den Hintergrund rücken. Wenn Aushandlung aber ausbleibt,

⁷ Vgl. Klepp, N. (2017): Stationäre Hilfen aus der Sicht von Jugendlichen. In: Wolff, M./ Schröer, W./ Fegert, J. M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 58-75.

Vgl. Kampert, M. (2017): Schutz und Sicherheit. In: Wolff, M./ Schröer, W. / Fegert, J. M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 172-210.

werden Entwicklungschancen verwehrt. Denn Alltagssituationen bieten nur dann psychosoziale Entwicklungschancen, wenn jungen Menschen Selbstbestimmung ermöglicht wird bzw. wenn sie darin begleitet werden, Entscheidungen für ein gutes Leben selbst zu treffen.

Mindeststandards zu Alltagsrechten

Stationäre Einrichtungen tragen dafür Sorge, dass die Alltagsrechte von jungen Menschen gewährleistet werden.

Junge Menschen werden in die Lage versetzt, das Zusammenleben in der Einrichtung selbst mitzugestalten.

Der Alltag in einer Einrichtung lebender junger Menschen sollte nicht überreguliert werden.

Regeln, die den Alltag der jungen Menschen betreffen, müssen gemeinsam mit ihnen gestaltet und regelmäßig überprüft werden. Im besten Falle kommen sie im Einvernehmen mit ihnen zustande.

Regeln müssen mit allen Beteiligten ausgehandelt werden, für alle Beteiligten nachvollziehbar sein, erklärt und verstanden werden; im besten Falle sollten sie das Einvernehmen junger Menschen bekommen.

Alltagssituationen müssen individuell ausgehandelt werden.

Regelverstöße dürfen nicht automatisch zum Ausschluss aus Wohngruppen führen.

Junge Menschen haben ein Recht auf Transparenz, wenn es zu Interessenskollisionen zwischen Fachkräften und ihren Personensorgeberechtigten kommt.

Jungen Menschen muss entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung Zugang zu digitalen Medien ermöglicht werden. Die Mediennutzung ist ihnen grundsätzlich unabhängig von Verhalten oder anderen Anforderungen zu gewähren.

Was heißt dies für die Praxis?

Wie werden Entscheidungen getroffen, die Alltagsrechte berücksichtigen?

Einen Orientierungsrahmen für den Umgang mit Alltagsrechten junger Menschen in stationären Einrichtungen und möglichen Beschränkungen können das Jugendschutzgesetz, das Grundgesetz und das Sozialgesetzbuch VIII bieten.

Die pädagogische Entscheidung einer Fachkraft, welche die Alltagsrechte junger Menschen in stationären Einrichtungen berührt, ist grundlegend immer an ihrem Wohl zu orientieren und daran, das Zusammenleben innerhalb der Einrichtung nicht zu gefährden.

Dabei ist aber kaum festzulegen, was allgemein ihrem Wohl entspricht. Jedenfalls sind aber Erforschung und Ausübung der eigenen Sexualität, individuelle Kommunikationsformen, Freundschaften und deren Ausgestaltung sowie Freizeitgestaltung nur einige Beispiele von Persönlichkeitsrechten, die jedem jungen Menschen zustehen. Die unveräußerlichen Rechte auf Schutz, Entwicklung

und Beteiligung gelten als Rahmen. Mögliche Beschränkungen können erzieherisch geboten sein, bedürfen aber einer stetigen Reflexion, einer fachlichen Begründung und Aushandlungsprozessen. Grundsätzlich gilt, dass immer die am geringsten in die Rechte eingreifende Maßnahme gewählt werden muss. Je stärker persönlich einschneidend die Wirkung einer Beschränkung ausfällt, desto eher bedarf die Entscheidung einer konkreten Erläuterung und Reflexion.

Pauschale Verbote und individuell stark einschränkende Entscheidungen greifen in aller Regel zu stark in die Alltagsrechte junger Menschen ein. Vielmehr sind sie in der Gestaltung ihres Alltags zu unterstützen. Auch hier vermeidet ein hohes Maß an Transparenz und Teilhabe mögliche Konflikte und schafft gegenseitiges Vertrauen.

Wer darf Entscheidungen treffen?

§ 1688 Abs. 2 BGB legt lediglich fest, dass Personen, die im Rahmen einer Einrichtung die Erziehung und Betreuung junger Menschen übernommen haben, Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens treffen dürfen. Ob das nur die Leitung einer Einrichtung, eine bestimmte, dort tätige Fachkraft oder alle beschäftigten Personen betrifft, ist gesetzlich nicht geregelt. Um Sicherheit und Verlässlichkeit für junge Menschen, ihre Personensorgeberechtigten und die Fachkräfte selbst herzustellen, ist es aber wichtig, dass der Träger der Einrichtung Klarheit schafft, wem in einer Einrichtung welche Entscheidungsbefugnisse obliegen. Ohne dies fehlen grundlegende Voraussetzungen einer gut gelingenden und vertrauensvollen Hilfemaßnahme, welche die unveräußerlichen Rechte junger Menschen berücksichtigen kann.

Gehen bestimmte Entscheidungsfragen oder Situationen über die Angelegenheiten des alltäglichen Lebens hinaus, möchten die Personensorgeberechtigten Entscheidungen der Alltagssorge selbst treffen (§ 1688 Abs. 3 Satz 1 BGB) oder steht das Wohl der jungen Menschen begründet in Frage, dann dürfen die Fachkräfte in jedem Fall nur in Absprache mit den Personensorgeberechtigten entscheiden und müssen möglicherweise im Rahmen von Elternarbeit Kompromisse aushandeln. Zur Not muss das Familiengericht eine Regelung treffen.

3 Bildung und Förderung

Dürfen Fachkräfte ...

... es ablehnen, bei einem Bewerbungsschreiben für eine Ausbildungsstelle Hilfestellung zu geben mit dem Verweis, dass dies Verantwortung der Schule ist?

... Unterstützung bei der Studienwahl abschlagen mit der Begründung, dass ihnen das nötige Hintergrundwissen dazu fehlt?

... zu einer Berufsausbildung raten, obwohl der junge Mensch sehr gute Schulnoten hat, die ihn für ein Studium prädestinieren würden?

... Hilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben aufgrund von Zeitmangel abschlagen?

... den Zugang zum Computer verweigern, weil er gerade anderweitig gebraucht wird?⁸

... Zugänge zum Internet und/oder Endgeräten verweigern?

Was hat Bildung mit stationären Erziehungshilfen zu tun?

Ein Recht auf Bildung kann man grundsätzlich aus Art. 26 MRK oder Art. 28 KRK herleiten, aus dem GG kann man es aus der Schulpflicht (Art. 7 i.V.m. Landesgesetzen), der Menschenwürde (Art. 1) und dem Gleichberechtigungsartikel (Art. 3) ableiten.

Junge Menschen in den stationären HzE gehören mit über 60 Prozent zur Gruppe besonders Benachteiligter. Die Hilfe und Unterstützung soll mögliche Nachteile kompensieren und Teilhabechancen ermöglichen.

Benachteiligung wird entgegengewirkt, um Benachteiligungskreisläufe zu unterbrechen und bessere Zukunfts- und Teilhabechancen für die jungen Menschen zu eröffnen.

Außerdem sollten Einrichtungen versuchen, Schul- und Ausbildungsabbrüche zu verhindern und die jungen Menschen beim Erreichen eines möglichst hohen Bildungsabschlusses unterstützen.

Auch bei der Zukunftsplanung, bei Berufswahl und -vorbereitung ist aktive Unterstützungsarbeit in Form von Hilfe und Begleitung zu leisten, damit ein gutes Leben in Autonomie gelingen kann.

Im Kontext von Schule und Ausbildung nehmen digitale Formate zunehmend Raum ein. Eine entsprechende Ausstattung und Kompetenz bei den Schüler*innen wird vorausgesetzt. Es liegt in der Verantwortung der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, für eine entsprechende Ausstattung und medienkompetente Unterstützung der jungen Menschen in den Einrichtungen zu sorgen.

⁸ In Anlehnung an einen Forderungskatalog des Care Leaver e.V. URL: <https://www.careleaver.de>, Stand: 10.08.2020.

Problembeschreibung

Von Seiten der jungen Menschen selbst wird häufig kritisiert, dass höhere Bildungsabschlüsse nicht gefördert werden würden. Sie würden vielmehr zu einer Ausbildung motiviert. Ein Problem dabei ist der Zeitdruck. Denn mit der Volljährigkeit sind Betreuungs- und Hilfemaßnahmen meist zu Ende, Ausbildungszeiten oder Studienzeiten dauern aber länger.

Bemängelt werden auch fehlende Informationen über mögliche Ausbildungen und Berufe. Die Einrichtungen sehen sich häufig nicht in der Verantwortung, schulische Förderung und berufliche Orientierung zu unterstützen.

Schließlich fehlt Einrichtungen vielfach das Geld, um zusätzliche Nachhilfestunden zu finanzieren, weitergehendes Lernmaterial und digitale Ausstattung zu beschaffen.

Mindeststandards

Stationäre Einrichtungen der HzE verhelfen benachteiligten jungen Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe, Bildung ist für sie der Schlüssel.

Die Unterstützung und Förderung zum Erreichen eines höchstmöglichen Berufs- oder Studienabschlusses ist das Ziel von Jugendhilfemaßnahmen.

Junge Menschen werden individuell gefördert, sodass sie den für sie höchstmöglichen Abschluss anstreben können.

Alle Fördermöglichkeiten werden ausgeschöpft und Förderung entsprechend ihrer eigenen Kompetenzen organisiert.

Der Zugang zum Regelschulsystem wird ermöglicht, einrichtungsinterne Angebote bleiben gut begründete Einzelfalllösungen.

Junge Menschen sind nach Beendigung der Maßnahme in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten zu können, dafür ist ein Bildungsabschluss in der Regel eine Voraussetzung.

In Fragen der Berufsorientierung und Berufswahl kooperieren stationäre Einrichtungen mit entsprechenden Fachstellen/Fachorganisationen.

Einrichtungen stellen jungen Menschen eine entsprechende digitale Ausstattung zur Verfügung und unterstützen sie bei der Entwicklung von Medienkompetenz und bei der Nutzung digitaler Bildungsangebote.

Was heißt dies für die Praxis?

Freie und öffentliche Träger stellen gemeinsam sicher, dass notwendige, auch technische Hilfsmittel sowie Materialien vorhanden und zugänglich sind, die dabei helfen, Hausaufgaben in der nötigen Privatsphäre zu erledigen.

Außerdem ist von den Einrichtungen ein enger Kontakt mit den Schulen herzustellen. Mit diesen können gemeinsam Konzepte erarbeitet werden, um die Berufsorientierung in jedem Einzelfall kooperativ zu fördern.

Schließlich sollen junge Menschen von den Fachkräften motiviert werden, Erfahrungen durch Praktika zu erwerben und Kontakt zu Menschen aufzubauen, die für sie Vorbilder oder Rollenmodelle bei der Berufsorientierung sein können.

Dabei sollten die Fachkräfte in den stationären Einrichtungen stets darauf achten, das Selbstbewusstsein der jungen Menschen zu stärken und sie entsprechend ihrer Voraussetzungen zu fördern, damit sie ihren Bildungsambitionen gerecht werden können.

4 Ombudschaft und Beschwerde

Beschwerdemöglichkeiten sind ein persönliches Recht und bestehen immer. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche über alle Angelegenheiten beschweren können, die ihnen wichtig sind. Es ist insofern sachgerecht und angezeigt, die Themen der ombudtschaftlichen Interessenvertretung und Beschwerdemöglichkeiten gemeinsam zu beleuchten.

Die Themen Ombudschaft und Beschwerde werden hier als wichtige unveräußerliche Rechte zusammenfassend beschrieben (zur weiteren Befassung siehe u.a. Urban-Stahl 2014).⁹

Dürfen Fachkräfte ...

... Beschwerden verhindern?

... negative Konsequenzen oder Sanktionen ankündigen, wenn sich ein junger Mensch über Fachkräfte beschwert?

... nur einen Meckerkasten als einzige Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stellen?

Warum sind Beschwerden eigentlich wichtig?

Beschwerde bedeutet Chance – Chance für Veränderung, zur Aussprache, zu Lösung und letztlich für Zufriedenheit.

Jeder junge Mensch hat ein unveräußerliches Recht darauf, sich zu beschweren. Dieses Recht kann und darf ihm nicht genommen werden. Thematisch sind Beschwerden nicht beschränkt – Kinder und Jugendliche dürfen nicht auf „Rechtsbeschwerden“ zu den hier genannten unveräußerlichen Rechten beschränkt werden.

Daher ist jede Einrichtung über Tag und Nacht gemäß §§ 45, 79a SGB VIII rechtlich dazu verpflichtet, geeignete Beschwerdeverfahren zu entwickeln und anzuwenden. Das heißt, dass die Einrichtungen verschiedenartige Beschwerdemöglichkeiten eröffnen müssen, die von jungen Menschen auch genutzt werden können.

Werden sie nicht genutzt, sind die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten kritisch zu reflektieren. Gegebenenfalls müssen daraufhin unter ihrer Einbeziehung andere Beschwerdeformate entwickelt werden.

Problembeschreibung

⁹ Vgl. Urban-Stahl, U.; Jann, N. (2014). *Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. München: Ernst Reinhard Verlag.

Häufig werden Beschwerdemöglichkeiten auf sogenannte „Meckerkästen“ reduziert. „Meckern“ ist sehr negativ belastet und vermittelt jungen Menschen ein falsches Bild von Beschwerden, sodass viele sich nicht trauen diese Möglichkeit ernsthaft in Anspruch zu nehmen.

Außerdem werden keine, nur sehr wenige oder keine unterschiedlichen Beschwerdemöglichkeiten (intern/extern) angeboten. So wird oft nur eine interne Beschwerdemöglichkeit eröffnet. Da es dabei jedoch oft zu Loyalitätskonflikten kommt, ist es wichtig, auch unabhängige bzw. externe Möglichkeiten der Beschwerde anzubieten.

Eine externe Beschwerdemöglichkeit ist auch und gerade dann wichtig, wenn das Beschwerdethema eines auf der Beziehungsebene zu den Fachkräften ist. Haltung und Umgang sind ebenso wie Vertrauen und Zuneigung wichtige Themen in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen. Sie sind oftmals auch Grundvoraussetzung und dennoch nur sehr beschränkt rechtlich durchsetzbar. Beschwerden zur Beziehungsebene und ombudshaftliche Unterstützung sind hier ebenso notwendig und zentral, um Grundlagen der Hilfe zu schaffen und aufrecht zu erhalten,

Schließlich wissen junge Menschen, aber mitunter auch Fachkräfte nicht, was mit den Beschwerden passiert. Also was die nächsten Schritte sind, wer sie bearbeitet und ob sie letztlich wirklich zu einer Änderung oder Verbesserung führen können. Aus dieser Unsicherheit heraus haben sie ggf. auch Angst vor möglichen Konsequenzen einer Beschwerde.

Mindeststandards

Junge Menschen wissen, was eine Beschwerde ist, warum sie wichtig ist und dass sie ein Recht darauf haben.

Einrichtungen vermitteln jungen Menschen, dass Beschwerden hilfreich, wichtig und gut sind und dabei helfen, ihre Rechte einzulösen oder andere Lösungen zu finden.

Fachkräfte verfügen über die Kompetenz, angemessen mit Beschwerden umzugehen.

Junge Menschen werden regelmäßig darüber informiert, was Fachkräfte dürfen und was nicht.

Sie werden darin motiviert, sich anderen Personen anzuvertrauen, wenn ihnen Unrecht widerfährt.

Sie haben interne und externe Vertrauenspersonen und können diesen angstfrei begegnen.

Ombudsstellen sind allen jungen Menschen bekannt und sie wissen, wie sich diese von Beschwerdestellen unterscheiden.

Wenn sie ihre Rechte einfordern oder einklagen wollen, erhalten sie den nötigen Beistand.

Aufsichtsbehörden kommen ihrem Auftrag von Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII und im Bedarfsfall auch unangekündigten Besuchen in Einrichtungen nach.

Was heißt das für die Praxis?

Fachkräfte versuchen den jungen Menschen die Angst zu nehmen, sich zu beschweren. Sie stellen sicher, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen jeweils intern und extern mindestens eine Ansprechperson bzw. Personen ihres Vertrauens kennen und wissen, dass sie diese Person kontaktieren dürfen und wie sie diese Person erreichen können.

Regelmäßig werden sie über die unabhängigen und externen Beschwerdemöglichkeiten bei Ansprechpersonen bzw. Personen des Vertrauens informiert. Diese kommen in gleichmäßigen Abständen in die Einrichtung, um im Dialog zu bleiben. Fachkräfte arbeiten mit den jungen Menschen daran, sodass diese keine Angst vor Beschwerden haben; sie motivieren sie, sodass sie sich im Notfall auch an externe Personen des Vertrauens wenden würden.

Altersgerechte interne und externe Formen der Beschwerde werden in den Einrichtungen weiterentwickelt und regelmäßig evaluiert. Junge Menschen müssen die Chance haben, sich mit einer konstruktiven Beschwerdekultur zu identifizieren. Gesetzlich geregelt sind Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder- und Jugendlichen – auch Fachkräfte in den Einrichtungen aber haben das Recht zur Beschwerde. Gemeinsam gedacht können Beschwerden sehr konstruktiv wirken.

Öffentliche und freie Träger stellen gemeinsam sicher, dass die dafür notwendigen Ressourcen bereitstehen.

Ausblick

Alle Akteur*innen in den stationären HzE tragen dazu bei, die unveräußerlichen Rechte junger Menschen zu achten und mit ihnen ein Lebensumfeld zu gestalten, in welchem sie ihre Rechte durchsetzen können. Es existiert mitunter ein Spannungsverhältnis zwischen dem, was eigentlich sein sollte und wie sich der pädagogische Alltag darstellt. Rechte haben heißt eben nicht automatisch, dass man sie auch kriegt¹⁰.

Diese Arbeitshilfe zeigt zentrale Diskrepanzen auf und motiviert dazu, die unveräußerlichen Rechte junger Menschen noch ernster zu nehmen¹¹. Deren Umsetzung im Alltag der stationären HzE muss gemeinsam mit den zu betreuenden jungen Menschen, deren Interessensvertretungen, den Personensorgeberechtigten, mit öffentlichen und freien Trägern sowie Fachkräften auf Augenhöhe konsequent weiterentwickelt werden.

Fachpolitisch zeigt sich, dass die Umsetzung von Beteiligungsverfahren im SGB VIII nach dreißig Jahren Kinder- und Jugendhilfegesetz als nicht befriedigend angesehen werden kann. Dies liegt daran, dass Beteiligung nicht systematisch genug in allen Verfahren verankert ist und auch nicht – wie in der UN-KRK – mit Förder- und Schutzkriterien sowie -verfahren verknüpft wird. Zudem fehlen Beschwerdestellen und -verfahren und diese nicht nur in Bezug auf die Hilfen zur Erziehung. Damit muss geprüft werden, wie insgesamt die Beteiligungs-, Schutz- und Förderrechte von jungen Menschen verwirklicht und mit sozialen Teilhabeperspektiven verbunden werden. Beteiligung darf nicht allein als Optimierungsinstrument von Verfahren und Hilfen betrachtet werden. Beteiligung ist an die Ermöglichung gleichberechtigter sozialer Teilhabe im regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens zu orientieren.

Zur Rechtsumsetzung bedarf es auch durchgehend auf allen Ebenen der Beteiligung von Selbstorganisationen junger Menschen und der Förderung dieser Organisationen. Die vorliegende Broschüre zeigt exemplarisch, alle Heranwachsende sind Kinder und Jugendliche mit Beteiligungs-, Förder- und Schutzrechten. Das nationale Recht kann diese Rechte für alle Kinder nicht aussetzen. Es ist genau zu prüfen, wie die supranationalen Rechte von Kindern auch im Rahmen der stationären Hilfen verwirklicht werden.

¹⁰ Vgl. BAG Landesjugendämter/ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.) (2018). *Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen*. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

¹¹ Vgl. auch Positionspapier der AGJ im Mai/2020 „Junge Menschen ernst nehmen! Die Vorzüge institutionalisierter Beteiligung und gelebter Beteiligungskultur auf Landesebene für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe erschließen“.

Weitere Veröffentlichungen aus dem Zukunftsforum Heimerziehung



Hans-Ullrich Krause, Lucia Druba

Dokumentation der Beteiligungswerkstatt „Wie Wollen wir Leben“

Kinder und Jugendliche und ihre Wohngruppen
Im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“

Frankfurt 2020, 85 Seiten

ISBN 978-3-947704-10-1



Agathe Tabel

Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung

Fachwissenschaftliche Analyse von Daten
der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“

Frankfurt 2020, 84 Seiten

ISBN 978-3-947704-10-1



Michael Behnisch

Dokumentation und Auswertung der Werkstatt für Fachkräfte öffentlicher und Freier Träger

Im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“

Frankfurt 2020, 48 Seiten

ISBN 978-3-947704-07-1



Nicole Knuth

Dokumentation und Auswertung der Beteiligungswerkstatt mit Eltern und Fachkräften

Im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“

Frankfurt 2020, 56 Seiten

ISBN 978-3-947704-06-4

Diese und weitere Titel bestellbar unter www.igfh.de